

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur
Weser“
im Flecken Steyerberg und in der Samtgemeinde Liebenau,
Landkreis Nienburg (Weser),
Stand 09.03.2017**

Aufgrund der §§ 14, 15 und 19 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zu den §§ 22, 26 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S. 100) jeweils in der zurzeit des Verordnungsdatums gültigen Fassung, wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser“ erklärt. Teilbereiche dieses Gebiets gehörten bisher bereits zu dem LSG NI 53 „Wesermarsch“, dem LSG NI 25 „Auetal unterhalb Liebenau“, dem LSG NI 50 „Altarm der Großen Aue“ und dem LSG NI 13 „Schierholz“.
- (2) Das LSG liegt im Landkreis Nienburg (Weser) in der naturräumlichen Region des Weser-Aller-Flachlandes. Die Große Aue mit ihren Altarmen verläuft durch die Gemarkungen Liebenau, Binnen, Liebenau-Binnen und Steyerberg, in den Flecken Liebenau und Steyerberg und der Gemeinde Binnen.
- (3) Das LSG besteht aus den sechs einzelnen Teilgebieten „An der Dunkheide“, „Große Aue bei Spelshausen“, „Altarme und Teiche Liebenau-Eickhof“, „Altarm am Arkenberg“, „Altarme am Hokenkamp“ und „Alte Aue“.
- (4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten fünf Karten zur Verordnung im Maßstab 1 : 6.500 oder 1 : 6.700 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite der in der Karte zur Verordnung dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von Jedermann während der Dienststunden beim Flecken Steyerberg und der Samtgemeinde Liebenau sowie beim Landkreis Nienburg (Weser) - zuständige Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Teile des Landschaftsschutzgebietes sind zugleich Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“. Diese Teilflächen des LSG dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates

vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und sind in den Verordnungskarten als „Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie“ gekennzeichnet.

(6) Das LSG hat eine Größe von 93,9 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das LSG „Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser“ verläuft von „Friesland“ und der „Dunkheide“ bei Steyerberg bis zur Weser am „Heesenkamp“ bei Bühren. Das Gebiet liegt in der naturräumlichen Region des Weser-Aller-Flachlands. Es umfasst mit der namensgebenden „Großen Aue“ ein Fließgewässer II. Ordnung, sowie mehrere naturnahe Altarme (Altwasser) der Großen Aue und angrenzende Teiche.

Die ausgebaute und begradigte Große Aue verläuft mit ihren naturnahen Altarmen und einigen Teichen in einer Talniederung von Steyerberg bis zur Einmündung in die Weser. Sie durchquert dabei Bereiche, die durch landwirtschaftliche Intensivnutzungen geprägt sind, Wälder und Siedlungsbereiche. Die natürlichen Elemente einer Flussaue sind mit zunehmender Inanspruchnahme der Landschaft selten geworden. Im LSG „Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser“ lassen sich vor allem an den Altarmen Reste dieser Elemente finden und stellen so ein Refugium für Arten und Lebensgemeinschaften dar, welches das Lebensraumangebot entlang der Großen Aue erweitert. Die Große Aue mit ihren Altarmen als naturnahe nährstoffreiche Altwasser oder Teiche als nährstoffreiche Stillgewässer bieten zusammen mit ihren angrenzenden Strukturen Lebensraum, Jagd- und Rasthabitate für verschiedene geschützte Tierarten, wie zum Beispiel für die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) oder den Fischotter (*Lutra lutra*). Neben diesen beiden FFH-Arten finden auch weitere zu schützende Arten an und in der Großen Aue und ihren Nebengewässern einen Lebensraum. Zusätzlich zu den FFH-Gebietsteilen entstehen im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen aus der Mittelweseranpassung im Bereich der Alten Aue an der Weser eine Weserinsel, sowie eine extensive Grünlandfläche mit einem temporär wasserführendem Gewässer und naturnahen Kiesbänken die mit in das LSG „Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser“ einbezogen werden. Auf einem Großteil der Insel soll sich mit Hilfe von Initialpflanzungen ein Auwald etablieren, der begleitet wird von Staudenfluren und Weidengebüschen. Weiter sind Nebengewässer, temporär wasserführende Geländemulden und Kiesflächen unterschiedlicher Feuchte auf und an der Insel vorgesehen. Diese Flutmulden sollen den Jungfischen dienen und ihnen Reproduktionsraum, Ruhe und ein Nahrungshabitat bieten. Insgesamt sollen die Ufer der Insel naturnäher gestaltet und abgeflacht, sowie die Geländeoberfläche vielfältig gestaltet und reliefiert werden. So wird ein weiterer Teillebensraum für anspruchsvollere Tierarten wie den Fischotter (*Lutra lutra*) oder die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) geschaffen.

Das LSG wird zudem in einigen Bereichen zum Angeln („Große Aue“, einzelne Altarme und angrenzende Teiche) und zum Kanufahren („Große Aue“) genutzt und dient somit der Erholung des Menschen in der freien Landschaft.

Entlang der Großen Aue befinden sich auf den Verwallungen hauptsächlich Trockenrasen und mageres Grünland, gewässerbegleitende Gehölze sind vereinzelt

vorhanden. In der Großen Aue sind wenige Vorkommen von Schwimmblatt-Gesellschaften, Röhrichtbeständen oder Verlandungsbereiche zu finden. An den naturnahen Altgewässern finden sich teilweise sehr gut ausgeprägte Verlandungsbereiche in verschiedenen Entwicklungsstadien. Ausgestattet sind diese mit Röhrichten, Großseggenrieden und feuchten Hochstauden. Die Altwasser und Teiche sind mit typischen Arten der Schwimmblatt-Gesellschaften und der Wasserlinsen-Gesellschaften ausgestattet. Begleitet werden die Gewässer landseitig von fragmentarischen Ausprägungen und Relikten von Auwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden oder Bruchwäldern und Feuchtgebüschen.

- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Dieser beinhaltet den Schutz der Großen Aue, der Teiche und der naturnahen nährstoffreichen Altwasser mit deren Wasserpflanzengesellschaften, Verlandungsbereiche und Gewässerränder mit ihrer Ufervegetation, bestehend aus Röhrichten und Großseggenrieden, standortgerechten Gehölzbeständen der Weichholz- und Hartholzaue, sowie Feuchtgebüschen und kleinflächigen Hochstaudenfluren, der Trockenrasen und mageren Grünlandbestände, als Lebensstätten, Lebensräume und Nahrungshabitate der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten.
- Natur und Landschaft sind im LSG „Die Große Aue - Von Steyerberg bis zur Weser“ auch wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu schützen.

- (3) Die Sicherung der im LSG gelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ dient der Sicherung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Die FFH-Richtlinie wird mit dieser Verordnung für eine Teilfläche des FFH-Gebietes umgesetzt.

- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die FFH-Fläche ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Arten (FFH-Richtlinie)

- **Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)**

Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

- **Fischotter (*Lutra lutra*)**

Zur Wiederherstellung und Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population im Gebiet sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden, sowie Auwäldern und Niederungen mit Überschwemmungsarealen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, die dem Fischotter Deckungs- und Rückzugsräume bieten. Die Gewässer und Gewässersysteme, sowie Niederungsbereiche dienen weiter als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

und die Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen 3150 und 6430 des Anhangs I (FFH-Richtlinie)

- **3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften**
einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübttem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu entwickeln.
- **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**
Feuchte Hochstaudenfluren finden sich auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern, die keine bis geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

§ 3 Verbote

- (1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 5 freigestellt sind.
- (2) Darüber hinaus ist verboten:
 - a) die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Übernachtung geeignete Fahrzeuge oder Anlagen aufzustellen,
 - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder unbefugt Feuer zu entzünden,
 - d) den Wasserstand der Großen Aue, der Teiche und der naturnahen Altgewässer wesentlich zu verändern oder die Gewässer in anderer Weise wesentlich zu beeinträchtigen,
 - e) nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 - f) die fischereiliche Nutzung der Großen Aue, der Teiche und der naturnahen Altgewässer, sofern diese nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,
 - g) die Befestigung von Angelplätzen und Pfaden,

- h) das Befahren der Teiche und der naturnahen Altgewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art, einschließlich der Nutzung von „Belly Boats“, sofern dies nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,
 - i) das Baden in der Großen Aue, der Teiche und der naturnahen Altgewässer, sofern es nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,
 - j) Grünlandflächen in Acker umzuwandeln,
 - k) Waldrandstrukturen und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern (Habitatbäume) zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Sie sind im Zuge der allgemeinen Bewirtschaftung dauerhaft zu kennzeichnen und im Bestand zu belassen, dabei sind verkehrssicherungsrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen,
 - l) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - m) Tier- und Pflanzenarten insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln.
- (3) Zusätzlich ist in der in den Verordnungskarten dargestellten Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie, sowie im Teilgebiet „Alte Aue“ insbesondere untersagt:
- a) die Uferbereiche außerhalb vorhandener Pfade, Angelstellen, Grasflächen und offener Uferstellen zu betreten,
 - b) Uferverbau und -befestigung durchzuführen. Hierbei können aus Sicherheitsgründen erforderliche Maßnahmen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 - c) die Errichtung neuer baulicher Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - d) die Beseitigung, (Teil-)Verfüllung oder sonstige negative Veränderung des vorhandenen Gewässers und dessen Wasser- und Ufervegetation, insbesondere naturnaher Uferstrukturen,
 - e) eine Grundentschlammung der Teiche und naturnahen Altgewässer vorzunehmen, sofern diese nicht unter den Erlaubnisvorbehalt des § 4 Abs. 1 f) fällt.
 - f) die Intensivierung der Erholungsnutzung der Teiche und der naturnahen Altgewässer,
 - g) die Waldflächen zu entwässern.

- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei denen in den Absätzen 2 a) bis i) und k) und 3 a) bis e) genannten Fällen einer Ausnahme zustimmen, wenn diese dem Schutzzweck des § 2 Absätze 2 bis 4 nicht zuwiderläuft. Eine Ausnahme kann schriftlich unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Beeinträchtigungen oder nachteiligen Veränderungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
 - d) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Gewässern oder landschaftlich oder erdschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken.
 - e) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben mit naturnahen temporären und permanenten Klein(st)gewässern sowie Regenrückhaltebecken, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
 - f) die Grundentschlammung im Herbst/Winter unter Schonung der in § 2 Abs. 2 bis 4 genannten Schutzzwecke.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern und wenn sie dem allgemeinen und dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5 Freistellungen

(1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Umwandlung von Grünland in Acker,
- b) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit folgender Maßgabe: Waldränder und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern (Habitatbäume) sind gemäß § 3 Abs. 2 k) zu erhalten und zu entwickeln,
- c) ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen sowie der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, mit Ausnahme der Jagd mit für den Fischotter (*Lutra lutra*) gefährlich werdenden Totschlagfallen, wie z.B. der Art „Schwanenhals“, mit einem Schlagbügel von 56cm. Zusätzlich darf das Einlaufloch in den Sicherheitsfangbunker bei eingesetzten Totschlagfallen eine Öffnungsweite von 8 x 8 cm nicht überschreiten,
- e) die Beseitigung nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten, sofern die Maßnahme nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft. Die Maßnahmen sind im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
- f) die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen fischereilichen Nutzung in denen in den Karten zur Verordnung kenntlich gemachten Bereichen für die Angelnutzung, mit Ausnahme der Reusenfischerei, der Nutzung von Aalkörben mit Öffnungsweiten über 8 x 8 cm und der Intensivierung der fischereilichen Nutzung. Die Nutzung hat dabei unter bestmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des Uferbewuchses zu erfolgen.
- g) Die ordnungsgemäße Ausübung der Erwerbsfischerei in denen in der Verordnungskarte „Teilgebiete: Alte Aue und Altarme Hokenkamp“ mit der Ziffer 1 („Alte Aue“ von der Wesermündung bis zur Mündung in die „Große Aue“) und der Ziffer 2 (gesamter Altarm) kenntlich gemachten Bereichen für die Erwerbsfischerei, sowie für die „Große Aue“ mit der Maßgabe, dass für die Reusenfischerei ausschließlich Reusen Verwendung finden dürfen, die mit Otterschutzgittern versehen sind oder die naturschutzfachlich anerkannt dem Fischotter eine gute Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten.
- h) Die Hegepflicht des Fischereiberechtigten bzw. des Pächters. Für die Befischung von Neozoen dürfen Reusen Verwendung finden, die mit Otterschutzgittern versehen sind oder die naturschutzfachlich anerkannt dem Fischotter eine gute Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten. Die Maßnahme ist im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

- i) das Befahren der Teiche und der naturnahen Altgewässer mit nicht motorisierten Booten im Bereich der offenen Wasserfläche durch den Eigentümer und Nutzungsberechtigte,
- j) das Baden in der „Großen Aue“ im Bereich der offenen Wasserfläche. Die Nutzung hat dabei unter bestmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des Uferbewuchses zu erfolgen,
- k) das Befahren der in der Verordnungskarte „Teilgebiete: Alte Aue und Altarme Hokenkamp“ mit der Ziffer 1 („Alte Aue“ von der Wesermündung bis zur Mündung in die „Große Aue“) und der Ziffer 2 (gesamter Altarm) kenntlich gemachten Bereichen für die Erwerbsfischerei, sowie der „Großen Aue“ mit motorisierten Booten durch die Erwerbsfischerei im Bereich der offenen Wasserfläche,
- l) die ordnungsgemäße verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraße Weser gemäß Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) sowie nach den jeweils aktuellen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften,
- m) die ordnungsgemäße verkehrliche Unterhaltung und Überwachung i. S. d. Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) der für den Schienenverkehr gewidmeten Flächen, sodass ein betriebssicherer Zustand gewährleistet werden kann,
- n) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den jeweils aktuellen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 3 fällt, sowie die zugehörige ordnungsgemäße Ausübung der Nutriajagd und der Bekämpfung von Bisamen mit Lebendfallen und/oder Totschlagfallen, die so ausgestattet sind, dass sie den Fischotter (*Lutra lutra*) und dessen Jungtiere nicht gefährden,
- o) die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen und Regenwasserkanälen,
- p) nach wasserrechtlichen gesetzlichen Vorschriften bestehende Staurechte,
- q) die Umsetzung von Maßnahmen gemäß dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.11.2002 in Verbindung mit seinen beschlossenen nachfolgenden Änderungen zur Anpassung der Mittelweser an den Verkehr mit auf 2,50m abgeladenen 1350t-Schiffen und den Verkehr von Großmotorgüterschiffen mit Begegnungs- und Abladeeinschränkungen von Weser-km 252,600 bis km 354,190,
- r) der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsmaßnahmen sind vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Falle der akuten Gefahrenabwehr ist die zuständige Naturschutzbehörde mög-

lichst vor, ansonsten unmittelbar nach Durchführung der Maßnahme zu informieren.

- s) von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie der Erreichung der Schutzziele dienen,
- t) zum Zwecke der akuten Gefahrenabwehr erforderliche Ufersicherungsmaßnahmen oder Gehölzbeseitigungen. Diese sind der zuständigen Naturschutzbehörde möglichst vor, ansonsten unmittelbar nach Durchführung anzuzeigen.

(2) Die Freistellungen gelten nur für die Regelungen dieser Verordnung; Vorschriften zu gesetzlich geschützten Biotopen oder dem Artenschutz bleiben unberührt. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben ebenfalls unberührt.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigt, beschädigt, nachteilig verändert, zerstört oder Handlungen durchführt, die dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis, Befreiung oder Zustimmung erteilt oder einer Ausnahme zugestimmt oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt wurde.

§ 8 Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemeinden Binnen, Glissen und Liebenau, Landkreis Nienburg/Weser,

1. Landschaftsschutzgebiet „Auetal unterhalb Liebenau“, LSG NI 25, vom 02.02.1967, mit den Änderungsverordnungen vom 11.01.1989 und 23.08.1999
 2. Landschaftsschutzgebiet Wesermarsch“, LSG NI 53, vom 27.08.1979 mit den Änderungsverordnungen vom 04.07.2003 und 19.10.2012
- in der Gemeinde Liebenau, Landkreis Nienburg/Weser
1. Landschaftsschutzgebiet „Altarm der Großen Aue“, LSG NI 50, vom 27.07.1976
- und im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg/Weser
1. Landschaftsschutzgebiet „Schierholz“, LSG NI 13, vom 25.03.1969
- in den Bereichen außer Kraft, die sich mit dem LSG dieser Verordnung überschneiden.

Nienburg, den 13.03.2017
554-13-04/LSG NI 66

Landkreis Nienburg (Weser)
Der Landrat

Kohlmeier